

Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Ingolstadt

Straße / Abschnittsnummer / Station: B 13 / 1500 / 3,96 bis B 13 / 1520 / 2,64

Bundesstraße 13 Eichstätt - Ingolstadt
3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Unterlage 11 -
Regelungsverzeichnis

aufgestellt:

Staatliches Bauamt Ingolstadt



Blauth, Ltd. Baudirektor

Ingolstadt, den 07.03.2025

Vorbemerkung zum Regelungsverzeichnis

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen an Straßen, Wegen, Bauwerken und sonstigen Anlagen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 32 Bayerisches Straßen und Wegegesetz (BayStrWG), von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße B 13 einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs.1 FStrG). Die Baulast der neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wege richtet sich nach den Bestimmungen des BayStrWG.

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 Bay-StrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),

- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Der Unterhalt von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2, Abs. 2 und 6 FStrG / Art. 6, Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet

sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (z.B. Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienenden Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9. Gliederung des Regelungsverzeichnisses

Das Regelungsverzeichnis ist in thematische Abschnitte gegliedert:

Abschnitt 1:	Verkehrsanlagen
Abschnitt 2:	Bauwerke / Bauliche Anlagen
Abschnitt 3:	Wassertechnische Maßnahmen
Abschnitt 4:	Landschaftspflegerische Maßnahmen
Abschnitt 5:	Ver- und Entsorgungsleitungen
Abschnitt 6:	Sonstige Maßnahmen

Die laufenden Nummern sind in den Lageplänen der Unterlage 5 eingetragen

Abkürzungen

Abs.	Abschnitt
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
ASB	Absetzbecken
BayGVFG	Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BW	Bauwerk
B	Bundesstraße
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DWA-A	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - Arbeitsblatt
E 3.1	Einleitstelle 3.1
EA	Entwässerungsabschnitt
EKL	Entwurfsklasse
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-LRT	Fauna-Flora-Habitat - Lebensraumtyp
Fl.Nr.	Flurnummer
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Gmkg.	Gemarkung
i.v.m.	in Verbindung mit
KUP	Kurzumtriebsplantage
L _A	Aufstelllänge
LRT	Lebensraumtyp
MHW	Mittlerer höchster Grundwasserstand
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PIK	produktionsintegrierte Maßnahme
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege
REwS	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau

RRB	Regenrückhaltebecken
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RQ	Regelquerschnitt
St	Staatsstraße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
T1.1	Teilabschnitt 1.1
TKG	Telekommunikationsgesetz
VSM	Versickermulde
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

für das Straßenbauvorhaben

Datum: 24.02.2025

B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	0+300 – 3+260	Bundesstraße - B 13	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Der bestehende, einbahnig zweistreifige Abschnitt der Bundesstraße 13 wird von Bau-km 0+300 bis Bau-km 3+260 (B 13, Abschnitt 1500 Station 3,96 bis B 13, Abschnitt 1520, Station 2,64) um einen dritten Fahrstreifen erweitert und in Lage und Höhe an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Am Knotenpunkt mit der Kreisstraße El 8 lfd. Nr. 1.5 sowie mit der Gemeindestraße in Richtung Tauberfeld lfd. Nr. 1.14 werden Linksabbiegestreifen in der Bundesstraße angeordnet.</p> <p>Die Fahrbahnverbreiterung erfolgt teilweise durch Anbau des 3. Fahrstreifens an den bestehenden Querschnitt, teilweise durch Vollausbau der gesamten Fahrbahn mit damit einhergehender Verbreiterung. Von Bau-km 1+290 bis Bau-km 1+620 und Bau-km 2+450 bis Bau-km 2+680 ist ein Fahrbahnanbau mit Oberbauerneuerung der B 13 vorgesehen.</p> <p>Baulänge – Fahrbahnanbau mit Oberbauerneuerung: 560 m Baulänge – nordseitiger Fahrbahnanbau: 2.400 m Fahrbahnbreite: 4,0 m / 3,75 m / 4,25 m → 12 m (gesamt) Bankettbreite: 2 x 1,5 m</p> <p>Der Oberbau wird gemäß RStO-12/24 festgelegt.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Entwässerung des Bundesstraßenabschnitts ist im Regelungsverzeichnis unter lfd. Nr. 3.1 ff. geregelt und erfolgt breitflächig über die Böschungsschulter / Sickermulden / Mulden-Rigolen-System. Für die technischen Details wird auf die Unterlage 18.ff. verwiesen.</p> <p>Der zusätzliche Fahrstreifen der Bundesstraße wird gemäß § 2 Abs. 6 FStrG gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Der Unterhalt obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

für das Straßenbauvorhaben

Datum: 24.02.2025

B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2	0+460 – 0+530 (nordseitig)	Öffentlicher Feld- und Waldweg / kombinierter Wirtschafts- und Geh- und Radweg	a) Gemeinde Buxheim b) Gemeinde Buxheim (E/U)	<p>Der bestehende, nicht befestigte, öffentliche Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 1205/4 (Gmkg. Tauberfeld) wird durch die Baumaßnahme und die künftige Geh- und Radwegverbindung lfd. Nr. 1.3 tangiert und angepasst. Es erfolgt ein Rückbau auf einer Länge von ca. 110 m. Vom Anschluss an die EI 8 lfd. Nr. 1.5 wird der Weg zunächst auf ca. 43 m in gebundener Bauweise als kombinierter Wirtschafts- und Geh- und Radweg ausgebildet. Anschließend verläuft der Weg in nordwestlicher Richtung als ungebundener Feld- und Waldweg.</p> <p style="margin-left: 20px;">Baulänge komb. Wirtschafts- / Geh- und Radweg: 43 m Baulänge Feld- und Waldweg: 66 m Fahrbahnbreite: 3,0 m Bankettbreite: 2 x 0,75 m Kronenbreite: 4,5 m</p> <p>Im Bereich des kombinierten Wirtschafts- und Geh- und Radwegs wird der Oberbau in Asphaltbauweise gem. RStO-12/24 festgelegt. Der Oberbau im Bereich des Feld- und Waldweges erfolgt in ungebundener Bauweise (Deckschicht ohne Bindemittel) gemäß DWA-A 904 RLW 2005.</p> <p>Die Kosten trägt der Baulastträger der B 13. Der Unterhalt obliegt der Gemeinde Buxheim.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

für das Straßenbauvorhaben

Datum: 24.02.2025

B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung								
1	2	3	4	5								
1.3	0+530 – 0+594	Geh- und Radweg	a) - b) Gemeinde Buxheim (E/U)	<p>Um eine Querung der B 13 lfd. Nr. 1.1 und Verbindung zwischen der Gemeinde Buxheim und dem bestehenden Geh- und Radweg nördlich der Bundesstraße zu erhalten, ist eine Geh- und Radwegverbindung zwischen der nördlichen und südlichen Kreisstraße EI 8 lfd. Nr. 1.5 mit Unterführung der B 13 vorgesehen.</p> <p>Im nördlichen Anschluss an die EI 8 lfd. Nr. 1.5 verläuft der Geh- und Radweg über den kombinierten Wirtschafts- und Geh- und Radweg lfd. Nr. 1.2. Südlich erfolgt der Anschluss an die Kreisstraße EI 8 lfd. Nr. 1.5 über den kombinierten Wirtschafts- und Geh- und Radweg lfd. Nr. 1.4.</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Baulänge:</td> <td style="text-align: right;">118 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Fahrbahnbreite:</td> <td style="text-align: right;">3,0 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Bankettbreite:</td> <td style="text-align: right;">2 x 0,5 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Kronenbreite:</td> <td style="text-align: right;">4,0 m</td> </tr> </table> <p>Der Oberbau erfolgt in Asphaltbauweise und wird gem. RStO-12/24 festgelegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Der Unterhalt obliegt der Gemeinde Buxheim.</p>	Baulänge:	118 m	Fahrbahnbreite:	3,0 m	Bankettbreite:	2 x 0,5 m	Kronenbreite:	4,0 m
Baulänge:	118 m											
Fahrbahnbreite:	3,0 m											
Bankettbreite:	2 x 0,5 m											
Kronenbreite:	4,0 m											

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.4	0+592 – 0+620 (südseitig)	Öffentlicher Feld- und Waldweg / kombinierter Wirtschafts- und Geh- und Radweg	a) Gemeinde Buxheim b) Gemeinde Buxheim (E/U)	<p>Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg auf Flurnummer 3529 (Gmkg. Eitensheim) wird durch die Baumaßnahme und die Geh- und Radwegverbindung lfd. Nr. 1.3 angepasst. Vom Anschluss an die EI 8 lfd. Nr. 1.5 wird der Weg zunächst auf ca. 25 m als kombinierter Wirtschafts- und Geh- und Radweg ausgebildet. Anschließend wird der Anschluss zum bestehenden öFW auf Flur-Nr. 3529 hergestellt.</p> <p>Baulänge komb. Wirtschafts- / Geh- und Radweg: 25 m Baulänge Feld- und Waldweg: 10 m Fahrbahnbreite: 3,0 m Bankettbreite: 2 x 0,50 m Kronenbreite: 4,0 m</p> <p>Der Oberbau erfolgt in Asphaltbauweise und wird gem. RStO-12/24 festgelegt.</p> <p>Die Kosten trägt der Baulastträger der B 13.</p> <p>Der Unterhalt obliegt der Gemeinde Buxheim.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

für das Straßenbauvorhaben

Datum: 24.02.2025

B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.5	0+617 (nord- und südseitig)	Kreisstraße – EI 8	a) Landkreis Eichstätt b) Landkreis Eichstätt (E/U)	<p>Die Kreisstraße EI 8 kreuzt bei Bau-km 0+617 die B 13 lfd. Nr. 1.1 und ist künftig, wie im Bestand, als höhengleicher Knotenpunkt angeschlossen. Der südliche Anschluss der EI 8 bleibt im Zuge der Maßnahme unverändert.</p> <p>Der nördliche Anschluss der EI 8 wird an die neuen Verhältnisse in Lage und Höhe angepasst und erhält eine Mittelinsel. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,0 m und wird im Anschluss an den Bestand auf die vorhandene geringere Fahrbahnbreite angepasst.</p> <p>Baulänge: 72 m Fahrbahnbreite: 6,0 m Bankettbreite: 2 x 1,5 m</p> <p>Der Oberbau wird gemäß RStO-12/24 festgelegt. Die Entwässerung der nördlichen Kreisstraße EI 8 innerhalb des Ausbaubereichs ist im Regelungsverzeichnis unter lfd. Nr. 3.1 und lfd. Nr. 3.4 geregelt und erfolgt, breitflächig über die Böschungsschulter sowie in einer Sickermulde. Für die technischen Details wird auf die Unterlage 18.ff. verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten für den Umbau der Kreuzung der Kreisstraße EI 8 mit der Bundesstraße richtet sich nach § 12 (3a) FStrG. Auf Grund der geringen Verkehrsstärken der Kreisstraße fallen die beiden Äste sowie die Radwegunterführung unter die Bagatellgrenze. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Der Unterhalt obliegt weiterhin dem Landkreis Eichstätt als Baulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6	0+960 – 1+084 (südseitig)	unbewirtschaftete Rastanlage	a) Bundesrepublik Deutschland b) -	Die bestehende, unbewirtschaftete Rastanlage südlich der Bundesstraße 13 wird ersatzlos rückgebaut. Der bestehende Rastplatz wird gem. §2 Abs. 4 und 6 FStrG eingezogen. Die Kosten für den Rückbau der Rastanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.7	1+575 (südseitig)	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Gemeinde Eitensheim b) Gemeinde Eitensheim (E/U)	<p>Der auf dem Flurstück 3529 (Gemarkung Eitensheim) verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg ist im Bestand über die Einmündung auf Höhe Bau-km 1+575 an die Bundesstraße 13 lfd. Nr. 1.1 angeschlossen. Infolge des 3-streifigen Bundesstraßenausbaus ist die Aufrechterhaltung von Einmündungen aus dem untergeordneten Wirtschaftswegenetz nicht mehr möglich und es erfolgt die Auflassung.</p> <p>Die Funktion des öffentlichen Feld- und Waldweges ist durch das Abhängen von der Bundesstraße 13 nicht beeinträchtigt. Die Anbindung des öFW an das weiterführende, klassifizierte Straßennetz ist über das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz gewährleistet.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau der Einmündung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.8	1+590 (nordseitig)	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Gemeinde Eitensheim b) Gemeinde Eitensheim (E/U)	<p>Der auf dem Flurstück 3530 (Gemarkung Eitensheim) verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg ist im Bestand über die Einmündung auf Höhe Bau-km 1+590 an die Bundesstraße 13 lfd. Nr. 1.1 angeschlossen. Infolge des 3-streifigen Bundesstraßenausbaus ist die Aufrechterhaltung von Einmündungen aus dem untergeordneten Wirtschaftswegenetz nicht mehr möglich und es erfolgt die Auflassung.</p> <p>Die Funktion des öffentlichen Feld- und Waldweges ist durch das Abhängen von der Bundesstraße 13 nicht beeinträchtigt. Die Anbindung des öFW an das weiterführende, klassifizierte Straßennetz ist über den bestehenden kombinierten Wirtschafts- und Geh- und Radweg gewährleistet.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau der Einmündung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.9	2+180 (nordseitig)	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Gemeinde Eitensheim b) Gemeinde Eitensheim (E/U)	<p>Der auf dem Flurstück 3530 (Gemarkung Eitensheim) verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg ist im Bestand über die Einmündung auf Höhe Bau-km 2+180 an die Bundesstraße 13 lfd. Nr. 1.1 angeschlossen. Infolge des 3-streifigen Bundesstraßenausbaus ist die Aufrechterhaltung von Einmündungen aus dem untergeordneten Wirtschaftswegenetz nicht mehr möglich und es erfolgt die Auflassung.</p> <p>Die Funktion des öffentlichen Feld- und Waldweges ist durch das Abhängen von der Bundesstraße 13 nicht beeinträchtigt. Die Anbindung des öFW an das weiterführende, klassifizierte Straßennetz ist über den bestehenden kombinierten Wirtschafts- und Geh- und Radweg gewährleistet.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau der Einmündung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10	2+184 (südseitig)	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Gemeinde Eitensheim b) Gemeinde Eitensheim (E/U)	<p>Der auf dem Flurstück 3529 (Gemarkung Eitensheim) verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg ist im Bestand über die Einmündung auf Höhe Bau-km 2+184 an die Bundesstraße 13 lfd. Nr. 1.1 angeschlossen. Infolge des 3-streifigen Bundesstraßenausbaus ist die Aufrechterhaltung von Einmündungen aus dem untergeordneten Wirtschaftswegenetz nicht mehr möglich und es erfolgt die Auflassung.</p> <p>Die Funktion des öffentlichen Feld- und Waldweges ist durch das Abhängen von der Bundesstraße 13 nicht beeinträchtigt. Die Anbindung des öFW an das weiterführende, klassifizierte Straßennetz ist über den neu geplanten Wirtschaftsweg lfd. Nr. 1.11 gewährleistet.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau der Einmündung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung										
1	2	3	4	5										
1.11	2+190 – 2+920 (südseitig)	Wirtschaftsweg	a) Gemeinde Eitensheim / Buxheim b) Gemeinde Eitensheim / Buxheim (E/U)	<p>Die Einmündungen der Wirtschaftswege lfd. Nr. 1.10 und 1.12 schließen künftig nicht mehr an die Bundesstraße 13 lfd. Nr. 1.1 an und werden aufgelassen. Um auch künftig einen Anschluss der Wege an das klassifizierte Straßennetz herzustellen, wird ein Wirtschaftsweg südseitig der o.g. Bundesstraße 13 errichtet, welcher an die Gemeindestraße nach Tauberfeld lfd. Nr. 1.14 anschließt.</p> <p>Von B 13 Bau-km 2+200 bis Bau-km 2+720 wird der Weg parallel der Bundesstraße geführt. Anschließend verläuft der Wirtschaftsweg auf Flurnummer 653 und ersetzt dadurch den bestehenden öFW.</p> <p>Der Weg wird als Wirtschaftsweg gemäß RLW 2016 eingestuft. Folgende Planungsparameter sind vorgesehen:</p> <table data-bbox="1211 1082 2004 1262"><tr><td>Baulänge in Asphaltbauweise:</td><td style="text-align: right;">588 m</td></tr><tr><td>Baulänge in ungebundener Bauweise:</td><td style="text-align: right;">282 m</td></tr><tr><td>Fahrbahnbreite:</td><td style="text-align: right;">3,0 m</td></tr><tr><td>Bankettbreite:</td><td style="text-align: right;">2 x 0,75 m</td></tr><tr><td>Kronenbreite:</td><td style="text-align: right;">4,5 m</td></tr></table> <p>Der Oberbau erfolgt in Teilbereichen (parallel zur B13) auf 587 m in Asphaltbauweise und wird gem. RStO-12/24 festgelegt.</p>	Baulänge in Asphaltbauweise:	588 m	Baulänge in ungebundener Bauweise:	282 m	Fahrbahnbreite:	3,0 m	Bankettbreite:	2 x 0,75 m	Kronenbreite:	4,5 m
Baulänge in Asphaltbauweise:	588 m													
Baulänge in ungebundener Bauweise:	282 m													
Fahrbahnbreite:	3,0 m													
Bankettbreite:	2 x 0,75 m													
Kronenbreite:	4,5 m													

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>In den restlichen Bereichen ist eine ungebundene Bauweise (Deckschicht ohne Bindemittel) gemäß DWA-A 904 RLW 2005 vorgesehen. Lediglich der Anschluss an die Gemeindestraße lfd. Nr. 1.14 wird wieder in Asphaltbauweise errichtet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Der Unterhalt obliegt der Gemeinde Eitensheim / Buxheim.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.12	2+452 (südseitig)	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Gemeinde Eitensheim / Buxheim b) Gemeinde Eitensheim / Buxheim (E/U)	<p>Der auf dem Flurstück 3529 (Gemarkung Eitensheim) verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg ist im Bestand über die Einmündung auf Höhe Bau-km 2+452 an die Bundesstraße 13 lfd. Nr. 1.1 angeschlossen. Infolge des 3-streifigen Bundesstraßenausbaus ist die Aufrechterhaltung von Einmündungen aus dem untergeordneten Wirtschaftswegenetz nicht mehr möglich und es erfolgt die Auflassung.</p> <p>Die Funktion des öffentlichen Feld- und Waldweges ist durch das Abhängen von der Bundesstraße 13 nicht beeinträchtigt. Die Anbindung des öFW an das weiterführende, klassifizierte Straßennetz ist über den neu geplanten Wirtschaftsweg lfd. Nr. 1.11 gewährleistet.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau der Einmündung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.13	2+831 (nordseitig)	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Gemeinde Eitensheim b) Gemeinde Eitensheim (E/U)	<p>Der auf dem Flurstück 1604 (Gemarkung Eitensheim) verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg ist im Bestand über die Einmündung auf Höhe Bau-km 2+831 an die Bundesstraße 13 lfd. Nr. 1.1 angeschlossen. Infolge des 3-streifigen Bundesstraßenausbaus ist die Aufrechterhaltung von Einmündungen aus dem untergeordneten Wirtschaftswegenetz nicht mehr möglich und es erfolgt die Auflassung.</p> <p>Die Funktion des öffentlichen Feld- und Waldweges ist durch das Abhängen von der Bundesstraße 13 nicht beeinträchtigt. Die Anbindung des öFW an das weiterführende, klassifizierte Straßennetz ist über den bestehenden kombinierten Wirtschafts- und Geh- und Radweg gewährleistet.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau der Einmündung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.14	3+008 (südseitig)	Gemeindestraße nach Tauberfeld	a) Gemeinde Buxheim b) Gemeinde Buxheim (E/U)	<p>Die Gemeindestraße nach Tauberfeld mündet bei Bau-km 3+008 in die B 13 lfd. Nr. 1.1 ein und ist künftig, wie im Bestand, als höhengleicher Knotenpunkt angeschlossen.</p> <p>Die Gemeindestraße wird an die neuen Verhältnisse in Lage und Höhe angepasst und erhält eine Mittelinsel. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,0 m und wird im Anschluss an den Bestand auf die vorhandene geringere Fahrbahnbreite angepasst.</p> <p>Baulänge: 54 m Fahrbahnbreite: 6,0 m Bankettbreite: 2 x 1,5 m</p> <p>Der Oberbau wird gemäß RStO-12/24 festgelegt. Die Entwässerung der Gemeindestraße innerhalb des Ausbaubereichs ist im Regelungsverzeichnis unter lfd. Nr. 3.14 geregelt und erfolgt, breitflächig über Versickerung in einer Sickermulde. Für die technischen Details wird auf die Unterlage 18.ff. verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Der Unterhalt obliegt weiterhin der Gemeinde Buxheim als Baulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung								
1	2	3	4	5								
1.15	3+012 – 3+038 (südseitig)	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Gemeinde Eitensheim b) Gemeinde Eitensheim (E/U)	<p>Der asphaltierte öFW auf dem Flurstück 997 (Gemarkung Eitensheim) wird im Zuge des Umbaus im Einmündungsbereich der Gemeindestraße lfd. Nr. 1.14 den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <table><tr><td>Baulänge:</td><td style="text-align: right;">26 m</td></tr><tr><td>Fahrbahnbreite:</td><td style="text-align: right;">3,0 m</td></tr><tr><td>Bankettbreite:</td><td style="text-align: right;">2 x 0,50 m</td></tr><tr><td>Kronenbreite:</td><td style="text-align: right;">4,0 m</td></tr></table> <p>Der Oberbau erfolgt in Asphaltbauweise und wird gem. RStO-12/24 festgelegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Der Unterhalt obliegt der Gemeinde Eitensheim.</p>	Baulänge:	26 m	Fahrbahnbreite:	3,0 m	Bankettbreite:	2 x 0,50 m	Kronenbreite:	4,0 m
Baulänge:	26 m											
Fahrbahnbreite:	3,0 m											
Bankettbreite:	2 x 0,50 m											
Kronenbreite:	4,0 m											

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.16	3+085 (nordseitig)	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Gemeinde Eitensheim b) Gemeinde Eitensheim (E/U)	<p>Der auf dem Flurstück 1592 (Gemarkung Eitensheim) verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg ist im Bestand über die Einmündung auf Höhe Bau-km 3+085 an die Bundesstraße 13 lfd. Nr. 1.1 angeschlossen. Infolge des 3-streifigen Bundesstraßenausbaus ist die Aufrechterhaltung von Einmündungen aus dem untergeordneten Wirtschaftswegenetz nicht mehr möglich und es erfolgt die Auflassung.</p> <p>Die Funktion des öffentlichen Feld- und Waldweges ist durch das Abhängen von der Bundesstraße 13 nicht beeinträchtigt. Die Anbindung des öFW an das weiterführende, klassifizierte Straßennetz ist über den bestehenden kombinierten Wirtschafts- und Geh- und Radweg gewährleistet.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau der Einmündung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1	0+531	BW 01 Bauwerk im Zuge der B13 über einen Geh- und Radweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Im Rahmen der höhenfreien Unterführung des Geh- und Radwegs lfd. Nr. 1.3 unter der B 13 lfd. Nr. 1.1 wird die Errichtung des Durchlassbauwerks BW 01 erforderlich. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>lichte Weite = ca. 4,49 m lichte Höhe = ca. 3,22 m Kreuzungswinkel = 100,00 gon Länge = ca. 32,45 m</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Durchlassbauwerks trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als zukünftigem Baulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1	0+300	Entwässerungsab- schnitt 1 mit Sickermulde EA1-T2	a) Bundesrepublik Deutschland / Landkreis Eichstätt b) Bundesrepublik Deutschland / Landkreis Eichstätt (E/U)	<p>Das anfallende Straßenoberflächenwasser aus der Verkehrsfläche der B 13 im Streckenabschnitt Bau-km 0+300 – 0+590 und eines Teilbereichs der Kreisstraße lfd. Nr. 1.5 wird breitflächig über das Bankett, die Böschungsschulter sowie eine zusätzliche Sickermulde (EA1-T2) am Böschungsfuß versickert.</p> <p>Die Vorreinigung erfolgt dabei über die belebte Oberbodenschicht in der Versickerungsmulde mit einer Dicke von 20 cm.</p> <p>Die bestehende Mulde wird rückgebaut. Am Beginn und Ende des Ausbaubereichs werden die neu zu errichtenden Mulden an die bestehenden Mulden angeschlossen.</p> <p>Die Versickerungsmulden erhalten eine Breite von $b = 2,0$ m und einen Muldenstich von $t = 0,30$ m. Im Bereich der Sickermulde EA1-T2 ist eine kaskadenartige Ausbildung der Sickermulde mit Schwellen vorgesehen.</p> <p>Für die technischen Details wird auf die Unterlage 18.ff. verwiesen.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Baulastträger der B 13.</p> <p>Der Unterhalt der Entwässerungsanlage obliegt je nach zuordbarem Straßenanteil der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem Landkreis Eichstätt.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.2	0+531 (nordseitig)	Durchlass DN 400	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Nördlich des geplanten Unterführungsbauwerks lfd. Nr. 2.1 wird ein Durchlass angelegt. Dieser unterfährt den Geh- und Radweg lfd. Nr. 1.3 und stellt eine Verbindung zwischen den geplanten Mulden am Böschungsfuß der B 13 dar und ermöglicht die Ableitung im Falle von Starkregenereignissen.</p> <p>Durchmesser: DN 400 Länge Durchlass: ca. 8 m</p> <p>Die Kosten trägt der Baulastträger der B 13.</p> <p>Der Unterhalt der Entwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

für das Straßenbauvorhaben

Datum: 24.02.2025

B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3	0+555	zwei Durchlässe je DN 800	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland / Gemeinde Buxheim (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+555 wird die bestehende B 13 von zwei Durchlässen unterführt. Um diese Durchgängigkeit auch künftig in gleichem Maße aufrecht zu erhalten, werden die bestehenden Durchlässe im Zuge der Maßnahme angepasst. Nordseitig werden die beiden Durchlässe verlängert. Südseitig der B 13 werden zudem zwei Durchlässe in gleicher Dimensionierung unter dem geplanten Geh- und Radweg lfd. Nr. 1.3 errichtet.</p> <p>Durchmesser: 2 x DN 800 Länge Durchlass Bestand: je ca. 34 m Verlängerung Durchlass nordseitig der B 13: je ca. 5 m Neubau Durchlass unter Geh- und Radweg: je ca. 13 m</p> <p>Die Kosten trägt der Baulastträger der B 13.</p> <p>Der Unterhalt der Entwässerungsanlage obliegt im Bereich der Bundesstraße der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), im Bereich des Geh- und Radweges der Gemeinde Buxheim !</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.4	0+590	Entwässerungsab- schnitt 2 mit Mulden-Rigolen-Sys- tem EA2-T1+T2	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Das anfallende Straßenoberflächenwasser aus der Verkehrsfläche der B 13 im Streckenabschnitt Bau-km 0+590 – 1+170 und eines Teilbereichs der Kreisstraße lfd. Nr. 1.5 wird breitflächig über das Bankett, die Böschungsschulter sowie Versickerungsmulden bzw. ein Mulden-Rigolen-System (EA2-T1+T2) am Böschungsfuß versickert. Die Vorreinigung erfolgt dabei über die belebte Oberbodenschicht in der Versickerungsmulde mit einer Dicke von 20 cm. Die bestehende Mulde wird rückgebaut.</p> <p>Die Versickerungsmulden erhalten eine Breite von $b = 2,0$ m und einen Muldenstich von $t = 0,30$ m. Im Bereich des Mulden-Rigolen-Systems EA2-T1+T2 ist eine kaskadenartige Ausbildung der Mulde mit Schwellen vorgesehen.</p> <p>Für die technischen Details wird auf die Unterlage 18.ff. verwiesen.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Baulastträger der B 13.</p> <p>Der Unterhalt der Entwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6	1+118 (nordseitig)	Durchlass DN 500	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Bei Bau-km 1+118 wird die B 13 von einem bestehenden Durchlass unterführt. Im Zuge der geplanten Maßnahme ist die Errichtung eines Absturzschachtes und Neubau eines Durchlasses mit Anbindung an den bestehenden Durchlass unter dem bestehenden kombinierten Wirtschafts- und Geh- und Radweg vorgesehen.</p> <p>Durchmesser: DN 500 Länge Durchlass: ca. 12 m</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Baulastträger der B 13.</p> <p>Der Unterhalt der Entwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.7	1+170	Entwässerungsab- schnitt 3 mit Mulden-Rigolen-Sys- tem EA3-T1, EA3-T4	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Das anfallende Straßenoberflächenwasser aus der Verkehrsfläche der B 13 im Streckenabschnitt Bau-km 1+170 – 1+569 wird über das Bankett in Versickerungsmulden bzw. Mulden-Rigolen-Systeme (EA3-T1, EA3-T4) eingeleitet und versickert.</p> <p>Die Vorreinigung erfolgt dabei über die belebte Oberbodenschicht in der Versickerungsmulde mit einer Dicke von 20 cm.</p> <p>Die bestehende Mulde wird rückgebaut.</p> <p>Die Versickerungsmulden erhalten eine Breite von $b = 2,0$ m und einen Muldenstich von $t = 0,30$ m. Im Bereich der Mulden-Rigolen-Systeme ist eine kaskadenartige Ausbildung mit Schwellen vorgesehen.</p> <p>Für die technischen Details wird auf die Unterlage 18.ff. verwiesen.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Baulastträger der B 13.</p> <p>Der Unterhalt der Entwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.8	1+404 (nordseitig)	Durchlass DN 500	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Bei Bau-km 1+404 wird die B 13 von einem bestehenden Durchlass unterführt. Im Zuge der geplanten Maßnahme ist die Verlängerung des Durchlasses mit Anbindung an den bestehenden Durchlass unter dem bestehenden kombinierten Wirtschafts- und Geh- und Radweg vorgesehen.</p> <p>Durchmesser: DN 500 Länge Durchlass: ca. 4 m</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Baulastträger der B 13.</p> <p>Der Unterhalt der Entwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.9	1+569	Entwässerungsab- schnitt 4 mit Mulden-Rigolen-Sys- tem EA4-T1, EA4-T2	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Das anfallende Straßenoberflächenwasser aus der Verkehrsfläche der B 13 im Streckenabschnitt Bau-km 1+569 – 2+665 wird breitflächig über das Bankett, die Böschungsschulter sowie Versickerungsmulden bzw. ein Mulden-Rigolen-System (EA4-T1 und EA4-T2) am Böschungsfuß versickert. Die Vorreinigung erfolgt dabei über die belebte Oberbodenschicht in der Versickerungsmulde mit einer Dicke von 20 cm. Die bestehende Mulde wird rückgebaut. Die Versickerungsmulden erhalten eine Breite von $b = 2,0$ m und einen Muldenstich von $t = 0,30$ m. Im Bereich der Mulden-Rigolen-Systeme ist eine kaskadenartige Ausbildung mit Schwellen vorgesehen.</p> <p>Für die technischen Details wird auf die Unterlage 18.ff. verwiesen.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Baulastträger der B 13.</p> <p>Der Unterhalt der Entwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.11	2+254 (nordseitig)	Durchlass DN 400	a) Gemeinde Eitensheim b) Gemeinde Eitensheim (E/U)	<p>Bei Bau-km 2+254 wird der bestehende kombinierte Wirtschafts- und Geh- und Radweg von einem Durchlass unterführt.</p> <p>Durchmesser: DN 400</p> <p>Der Durchlass wird künftig nicht mehr benötigt und aufgelassen. Er wird mit einer hydraulisch erhärtenden Suspension auf Zementbasis verpresst.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird künftig breitflächig über Bankett, Böschung Versickerungsmulde bzw. Muldenrigolensystem versickert.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.12	2+574 (südseitig)	Sickerschacht	a) Bundesrepublik Deutschland b) -	Der bestehende Sickerschacht wird im Zuge der Maßnahme rückgebaut und entfällt. Die Kosten für den Rückbau trägt der Baulastträger der B 13.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.13	2+665	Entwässerungsab- schnitt 5 mit Mulden-Rigolen-Sys- tem EA5-F1	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Das anfallende Straßenoberflächenwasser aus der Verkehrsfläche der B 13 im Streckenabschnitt Bau-km 2+665 – 2+880 sowie eines Teilbereichs des Wirtschaftsweges lfd. Nr. 1.11 (B 13 - Bau-km 2+605 – 2+703) wird über das Bankett in Versickerungsmulden bzw. ein Mulden-Rigolen-System (EA5-F1) eingeleitet und versickert. Die Vorreinigung erfolgt dabei über die belebte Oberbodenschicht in der Versickerungsmulde mit einer Dicke von 20 cm. Die bestehende Mulde wird rückgebaut.</p> <p>Die Versickerungsmulden erhalten eine Breite von $b = 2,0$ m und einen Muldenstich von $t = 0,30$ m. Im Bereich der Mulden-Rigolen-Systeme ist eine kaskadenartige Ausbildung mit Schwellen vorgesehen.</p> <p>Für die technischen Details wird auf die Unterlage 18.ff. verwiesen.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Baulastträger der B 13.</p> <p>Der Unterhalt der Entwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.14	2+880	Entwässerungsab- schnitt 6 mit Sickermulden EA6- T1, EA6-T2, EA6-T3	a) Bundesrepublik Deutschland / Gemeinde Buxheim b) Bundesrepublik Deutschland / Gemeinde Buxheim (E/U)	<p>Das anfallende Straßenoberflächenwasser aus der Verkehrsfläche der B 13 im Streckenabschnitt Bau-km 2+880 – 3+186 sowie eines Teilbereichs der Gemeindestraße nach Tauberfeld lfd. Nr. 1.14 wird über das Bankett in die Sickermulden (EA6-T1, EA6-T2 und EA6-T3) eingeleitet und versickert. Die Vorreinigung erfolgt dabei über die belebte Oberbodenschicht in der Versickerungsmulde mit einer Dicke von 20 cm. Die bestehende Mulde sowie die bestehenden Schächte werden in diesem Bereich rückgebaut.</p> <p>Die Sickermulden EA6-T1 und EA6-T2 erhalten eine Breite von mindestens $b = 2,0$ m und einen Muldenstich von $t = 0,30$ m. Sie werden kaskadenartig ausgebildet und mit Schwellen vorgesehen. Die Sickermulde EA6-T3 ist eine bestehende Sickermulde, welche mit einem Muldenstich von $t = 0,90$ m und einer Fläche von 56 m^2 profiliert wird.</p> <p>Für die technischen Details wird auf die Unterlage 18.ff. verwiesen.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Baulastträger der B 13.</p> <p>Der Unterhalt der Entwässerungsanlage obliegt je nach zuordbarem Straßenanteil der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Gemeinde Buxheim.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.15	3+186	Entwässerungsab- schnitt 7 mit Sickermulden EA7-F1	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Das anfallende Straßenoberflächenwasser aus der Verkehrsfläche der B 13 im Streckenabschnitt Bau-km 3+186 – 3+260 wird über das Bankett in die Sickermulde EA7-F1 eingeleitet und versickert. Die Vorreinigung erfolgt dabei über die belebte Oberbodenschicht in der Versickerungsmulde mit einer Dicke von 20 cm. Die bestehende Mulde wird rückgebaut. Am Ende des Ausbauabschnitts wird die neu zu errichtende Mulde an die bestehende Mulde angeschlossen.</p> <p>Die Sickermulden EA7-F1 erhält eine Breite von $b = 2,0$ m und einen Muldenstich von $t = 0,30$ m. Sie wird kaskadenartig ausgebildet und mit Schwellen vorgesehen.</p> <p>Für die technischen Details wird auf die Unterlage 18.ff. verwiesen.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Baulastträger der B 13.</p> <p>Der Unterhalt der Entwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung								
1	2	3	4	5								
3.16	1+577	Wellstahldurchlass Maul- profil: Si / Hi = 1,95 m / 1,10 m	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Bei Bau-km 1+577 wird die B 13 von einem bestehenden Durchlass unterführt. Der bestehende Durchlass wird im Zuge der Baumaßnahme abgebrochen und durch einen Wellstahldurchlass ersetzt. Im Norden wird der Durchlass an den bestehenden Durchlass unter dem bestehenden kombinierten Wirtschafts- und Geh- und Radweg angeschlossen.</p> <p>Der Durchlass erhält folgende Abmessungen:</p> <table style="margin-left: 20px;"><tr><td>lichte Weite</td><td>= ca. 1,95 m</td></tr><tr><td>lichte Höhe</td><td>= ca. 1,10 m</td></tr><tr><td>Kreuzungswinkel</td><td>= ca. 58,1 gon</td></tr><tr><td>Länge</td><td>= ca. 28,55 m</td></tr></table> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Baulastträger der B 13.</p> <p>Der Unterhalt der Entwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	lichte Weite	= ca. 1,95 m	lichte Höhe	= ca. 1,10 m	Kreuzungswinkel	= ca. 58,1 gon	Länge	= ca. 28,55 m
lichte Weite	= ca. 1,95 m											
lichte Höhe	= ca. 1,10 m											
Kreuzungswinkel	= ca. 58,1 gon											
Länge	= ca. 28,55 m											

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

für das Straßenbauvorhaben

Datum: 24.02.2025

B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1 2 V	0+300 bis 3+260 Siehe Unter- lage 9.2 Blatt 1-4 und Unter- lage 9.3	Vermeidungsmaßnahme	a) - Bundesrepublik Deutschland	<p>Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume und für an das Baufeld angrenzende Biotop-, empfindliche Beständen (auch Böden) vor und während der Bauausführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung des Arbeitsstreifens entlang des Radwegs auf 4 m (zzgl. Lagerflächen und Zufahrten), Abweichungen hiervon nur in Abstimmung mit der UBB, nur eine Baustelleneinrichtungsfläche: nordseitig bei km 2+750. - Anlage von Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten grundsätzlich nur außerhalb empfindlicher Bereiche, v. a. Biotop-, Gehölzflächen und Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten, und geplanter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. - Schutz der Gehölzbestände vor Überfüllungen und Abgrabungen im Wurzelbereich durch entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der UBB. - Errichtung von Biotopschutzzäunen zur Begrenzung des Baufeldes nach RAS-LP 4 und in Abstimmung mit der UBB, wenn ökologisch wertvolle Bestände angrenzen.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<ul style="list-style-type: none">- Schutz angrenzender Bäume und Vegetationsbestände vor Feuer, chemischer Verunreinigung, Vernässung oder Überstauung gemäß DIN 18920 / RAS-LP4 / ZTV Baum-StB.- Schutz von freistehenden Einzelbäumen gegen mechanische Schäden einschl. ihres jeweiligen Wurzelbereiches (Kronentraufe zzgl. 2,0 m) durch ca. 2,0 m hohen, ortsfesten Zaun; Stammschutz aus Bretter- oder Bohlenverschlag gemäß RAS-LP 4 i.V.m. DIN 18920, wenn kein Biotopschutzzaun im Kronenbereich möglich ist.- Vollständiger Rückbau aller vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen bzw. Wiederherstellung oder Optimierung der (ursprünglichen) Standortbedingungen; Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen (RAS-LP) gelten ohne Einschränkung.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2 3 V	0+350, 0+575, 2+500, 2+700 Siehe Unter- lage 9.2 Blatt 1, 3, 4 und Unterlage 9.3	Vermeidungsmaßnahme	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Schutzmaßnahmen für Fledermäuse bei der Fällung von Großbäumen Die Maßnahme erfolgt im Vorgriff oder parallel zur Durchführung der Fällungs- und Schnittmaßnahmen unter Berücksichtigung der Maßnahme 1 V. Vom Vorhaben sind 8 Bäume mit Habitatstrukturen für Fledermäuse betroffen. Die Bäume weisen einen Durchmesser in Höhe der Höhlungen auf, die ein Überwintern durch Fledermäuse nicht ermöglicht. Bei Fällung im Januar / Februar ist damit eine Gefährdung von Fledermäusen ausgeschlossen, eine genauere Untersuchung der Bäume unmittelbar vor der Fällung ist deshalb nicht erforderlich.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

für das Straßenbauvorhaben

Datum: 24.02.2025

B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3 4 V	0+300 bis 3+260 Siehe Unter- lage 9.2 Blatt 1- 4 und Un- terlage 9.3	Vermeidungsmaßnahme	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Schutzmaßnahmen für die Haselmaus während der Bauausführung</p> <p>Vorab soll eine Freinestsuche kurz vor den Fällarbeiten durchgeführt werden. Gefundene Nester werden mit den Kleinsäufern im Rahmen der Maßnahme 5 ACEF in die vorgezogenen erstellten Maßnahmenflächen von 6 A und 3 ACEF im unmittelbaren Umfeld umgesetzt.</p> <p>In allen Gehölzbeständen (Lebensräume der Haselmaus) erfolgt ein schonender Rückschnitt (ohne größere Beeinträchtigung, etwa durch flächiges Befahren mit schwerem Gerät o.ä., des Bodens) zwischen 1. Oktober und Ende Februar. D.h. zuerst wird der Unterwuchs mit Handgeräten entfernt, um den Lebensraum unattraktiv zu gestalten. Danach erfolgt die Fällung von angrenzenden Straßenflächen aus mittels Teleskoparm, ansonsten nur motormanuell und einzelstammweise. Abtransport der Stämme mittels Teleskoparm. Herausziehen mittels Schlepper/ Seilwinde ist zu vermeiden. Dabei vorsorglich Kontrolle von geeigneten Baumhöhlungen auf winterliche Nutzung durch UBB (ggf. Verbringen vorgefundener Tiere). Das Schnitt- und Mahdgut wird vollständig abtransportiert. Ab Ende Mai, wenn die</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

für das Straßenbauvorhaben

Datum: 24.02.2025

B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Haselmäuse ihre Winterquartiere verlassen haben, kann mit der Wurzelstock-/ Wurzelstubbenentnahme und den erdbaulichen Maßnahmen begonnen werden.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

für das Straßenbauvorhaben

Datum: 24.02.2025

B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4 5 V	0+400 bis 0+600, 1+450 bis 1+550, 3+000 bis 3+100 Siehe Unter- lage 9.2 Blatt 1, 2 und Un- terlage 9.3	Vermeidungsmaßnahme	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen und Individuen weiterer Reptilienarten in der Bauzeit</p> <p>- Zur Entfernung im Baufeld vorhandener Individuen der Zauneidechse und der Waldeidechse ggf. anderer vorhandener Reptilien (v. a. Blindschleiche), wird eine strukturelle Vergrämung aus dem Baufeld heraus mit anschließender Errichtung eines Sperrzauns zur Verhinderung der Wiedereinwanderung und eine aktive Absammlung von Individuen nach folgendem zeitlichen Ablauf durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Fäll- und Schnittmaßnahmen (ohne Wurzelstockrodung) an Gehölzen werden in den potentiellen und bekannten Reptilienlebensräumen im Winterhalbjahr (vgl. 1 V) außerhalb der Aktivitätsphasen der Zauneidechse und der Waldeidechse durchgeführt. • Danach wird das Baufeld unattraktiv für die Zauneidechse und die Waldeidechse sowie für weitere hier potentiell lebende Reptilienarten gestaltet. Hierfür erfolgt eine „strukturelle Vergrämung“ (vgl. PE-SCHEL et al. 2013) aus dem Baufeld (Schutzmaßnahme gemäß §

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>44 (5) S. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Mahd der gesamten Vegetationsdecke auf wenige cm (ca. 5 bis max. 10 cm über Boden) vor Beginn der Aktivitätsphase (bis spätestens Mitte März). Anschließend erfolgt die schonende Entfernung aller noch vorhandener Versteckmöglichkeiten, wie Wurzelstöcke, Steinhäufen, Bretter, Totholz etc... in Handarbeit innerhalb der (Haupt-) Aktivitätszeit (ab Anfang / Mitte April) unter Aufsicht der UBB.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bereits im Zuge der Entfernung von Versteckplätzen erfolgt eine erste Absammlung vorgefundener Zauneidechsen, Waldeidechsen und weiterer möglicherweise angetroffener Individuen anderer Reptilienarten (z. B. Blindschleiche).• Zeitgleich wird zur Verhinderung einer Rückwanderung in das Bau- feld bei km 0+400 bis km 0+600 nordseitig und von km 0+500 bis km 0+600 südseitig und bei km 1+450 bis km 1+550 südseitig so- wie bei km 3+000 bis km 3+100 südseitig ein temporärer Sperr- und Schutzzaun mit Überkletterschutz entlang des Baufeldrands er- richtet. Die genaue Lage und Abgrenzung dieser Sperrereinrichtung wird durch die UBB festgelegt. Zur Ausführung wird auf die MAmS

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>(Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, BMVBW 2000) verwiesen. Entscheidend ist hierbei der Bodenschluss. Optimal wird der Sperrzaun hierfür eingegraben um auch kleine Lücken auszuschließen. Weiterhin sollte er für die gut kletterfähige Zauneidechse/ Waldeidechse geeignet sein, weshalb ein glatter Schutzzaun und kein Zaun aus Polyestergergarn zu verwenden ist. Der Zaun wird während der gesamten weiteren Aktivitätsphase der Zauneidechse sowie der Waldeidechse bis mindestens Anfang Oktober vorgehalten (nach maßgeblicher Einschätzung der UBB und Witterungsverlauf im Baujahr) und regelmäßig, d. h. i.d.R. wöchentlich, durch fachkundige Personen im Rahmen der UBB auf seine Wirksamkeit überprüft. Sofern nötig, sind unmittelbar angrenzende Vegetationsbestände in der Vegetationszeit zu mähen. Danach erfolgt ein mehrmaliges Absammeln (Fang) dennoch im Baufeld verbliebener Reptilien-Individuen unter Zuhilfenahme von künstlichen Verstecken und ggf. Fangeimern, Versteckbrettern etc. Im Baufeld vorgefundene Zauneidechsenindividuen oder Waldeidechsenindivi-</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>duen werden abgefangen und in geeignete benachbarte Lebensräume außerhalb der Schutzzäune umgesetzt. Ersatz- und Ausweichhabitate für die Art werden durch die Maßnahmenfläche 3 ACEF und 4 ACEF vorab sichergestellt. Erst wenn an mehreren aufeinanderfolgenden Terminen trotz gezielter Suche keine Hinweise auf weitere im Baufeld befindliche Tiere erbracht werden konnten, wird die Abfangaktion eingestellt. Im Anschluss kann nach Freigabe durch die UBB mit erdbaulichen Maßnahmen und der abschließenden Baufeldfreimachung begonnen werden.</p> <p>- Darüber hinaus wird der Baustellenbereich während der Aktivitätszeit der Reptilien (Ende März bis Anfang Oktober) regelmäßig durch die UBB regelmäßig kontrolliert, einschl. Bergung und Umsetzen ggf. gefundener Tiere aus dem Gefahrenbereich. Der temporäre Sperr- und Schutzzaun wird nach Ende der Ansaat- und Pflanzarbeiten auf den straßenbegleitenden Flächen wieder abgebaut.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.5 6 V	0+775 und 1+100	Vermeidungsmaßnahme	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Dauerhafter Kollisionsschutz für Fledermäuse an veränderten Leitlinien im Wald In zwei Bereichen mit mächtigen, über den Radweg ragenden Baumkronen erfolgt die Schaffung neuer Querungsmöglichkeiten (Hop-Overs) über die B13 mit möglichst geringem Kronenabstand. Diese Maßnahme erfolgt zeitnah zum Abschluss der Bautätigkeit mit straßennaher Pflanzung standortheimischer Großbäume (Höhe mind. 4 m) auf der Südwestseite der B13 sowie von zuleitenden Gehölzen und muss spätestens bei Fertigstellung der ausgebauten B13 wirksam sein.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.6 1 A CEF	0+000 bis 0+900	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Schaffung von Ersatzlebensstätten für totholz- und baumhöhlenbewohnende Fledermausarten durch Erhöhung des Höhlen- und Spaltenangebots <u>Kurzfristig wirksame Maßnahmen:</u> –Aufhängen von Fledermauskästen in unmittelbarer Benachbarung zum Vorhaben, darunter auch Kästen mit Eignung als Winterquartier, in nahegelegenen Altbaumbeständen. Es werden drei Fledermauskästen je verlorengehendem potentiellen Habitatbaum aufgehängt. Entsprechend müssen insgesamt 24 Fledermauskästen angebracht werden. Dabei werden 18 Flachkästen (6 Spaltenbäume) und 6 Rundkästen (2 Höhlenbäume) in drei Gruppen à 8 Kästen (je 6 Flachkästen und 2 Rundkästen) vorgesehen. Bei jeder Gruppe wird zusätzlich ein Vogelkasten für Höhlenbrüter (vgl. 2 ACEF) angebracht, um den Konkurrenzdruck für die Fledermauskästen zu verringern. Aufhängen in Gruppen (8+1 Kasten pro Gruppe, verteilt auf einen Umkreis von 20 m) jeweils mit unterschiedlicher Exposition und Beschattung. Abstände zwischen den Gruppen mindestens 100 m, möglichst nicht mehr als 300-400 m. Anbringung in 4-6 m Höhe, Zu- und Abflug frei

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>von Ästen, bevorzugt in Exposition Süd bis Ost, jedoch ohne direkte Sonneneinstrahlung. Eine wetterfeste Nummerierung erleichtert Wartungs- / Kontrollarbeiten.</p> <p>– Bohrung von künstlichen Ersatzhöhlen; drei Ersatzhöhlen pro entfallende Höhle ergibt bei 2 Höhlenbäumen 6 künstliche Ersatzhöhlen (alternativ Anbringung von 6 natürlichen Stammstücken mit Höhlungen /seminatürlichen Fledermausquartieren) mit einem Volumen von ca. 1,5 l.</p> <p><u>Langfristig wirksame Maßnahmen:</u></p> <p>- Pro gefällttem Höhlenbaum werden drei Bäume mit einem BHD über 40 cm in maximal 500 m Entfernung zum gefälltten Quartierbaum vorwiegend in der Maßnahmenfläche 6 A in Abstimmung mit der örtlichen Revierleitung aus der forstlichen Nutzung genommen (vgl. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 2021). Für die verlorengehenden 8 potentiell geeigneten Habitat- und Höhlenbäume bedeutet dies 24 aus der Nutzung zu nehmende Bäume. Dies können auch Bäume sein, an denen die Kästen (s. o.) angebracht wurden. Diese Bäume werden mittels GPS eingemessen und dauerhaft markiert.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.7 2 A CEF	0+000 bis 0+900	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Schaffung von Ersatzlebensstätten für baumhöhlenbewohnende Vogelarten durch Erhöhung des Höhlenangebots Die Kompensation der potentielle Habitatverluste für höhlenbrütende Vogelarten erfolgt zeitnah nach erfolgtem Planfeststellungsbeschluss durch Aufhängen von Vogelnistkästen in Altbaumbeständen. Da die Fläche 6 A bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland ist, können die Kästen frühzeitig, weit im Vorgriff auf den Baubeginn aufgehängt werden. Es werden 6 Vogelnistkästen aufgehängt, davon 3 jeweils einzeln bei den 3 Gruppen von Fledermauskästen nach 1 ACEF. Aufhängen der verbleibenden 3 Kästen in einer Gruppe (3 Stück, verteilt auf einen Umkreis von 20 m) jeweils mit unterschiedlicher Exposition und Beschattung. Eine wetterfeste Nummerierung erleichtert Wartungs- / Kontrollarbeiten.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

für das Straßenbauvorhaben

Datum: 24.02.2025

B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.8 3 A CEF	0+500 bis 0+900	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Schaffung und Aufwertung von Zauneidechsen-/ Waldeidechsenlebensraum vor Baubeginn sowie Aufwertung von Offenland- und Waldlebensräumen</p> <p><u>Teilflächen mit Kompensationswirkung auch als Habitat für die Zauneidechse und Waldeidechse:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Teilflächen der Ausgleichsflächen 3 ACEF und 4 ACEF werden frühzeitig vor der Baufeldfreimachung erstellt und werden zum Beginn der Abfangaktion in Kombination mit den Ausgleichsflächen für Zauneidechsen aus dem Radwegebau in 2022 (damalige 3 ACEF) funktionsfähig sein. Eine Zäunung der Ersatzfläche mit für Reptilien nicht überkletterbarem Material während der Bauphase ist sinnvoll, um den Tieren eine Annahme der ungewohnten Umgebung zu erleichtern und Abwanderungen in ungeeignete Habitate zu verhindern. Bei an die Baustellen angrenzenden Flächen kommt zu diesem Reptiliensperrzaun ein ortsfester Zaun hinzu (2 V) - Der Zielzustand für das neu zu schaffende Habitat ist eine halboffene Landschaft, in der die einzelnen Biotoptypen mosaikartig verteilt sind. Zudem müssen im neuen Lebensraum alle erforderlichen Habitatrequisiten (Sonnplätze, Eiablagemöglichkeiten, Versteckplätze und Winterquartiere)

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>für die Zauneidechse und Waldeidechse in ausreichender Ausformung und Anzahl vorhanden sein.</p> <p>- Für die Schaffung von Zauneidechsen-/ und Waldeidechsenhabitaten werden folgende Habitatflächen /- elemente als Zauneidechsenmodule (à ca. 10 qm Größe und mit mind. 15 m Abstand voneinander) angelegt bzw. entwickelt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Lesesteinhaufen (BNT= O21-ST00BK)• Natürliche und naturnahe vegetationsfreie/-arme Sandflächen (BNT=O421-SI00BK) und Initialvegetation trocken-warmer Standorte ggf. Ruderlafluren• randliche und in die Fläche eingestreute kleine Gebüsche/ lichte Hecken trocken-warmer Standorte (BNT= B111-WD00BK)• artenreiche Säume, Gras-/ Kraut- und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte (BNT = K132), artenreiche Säume; Gras-/ Kraut- und Staudenfluren, trocken-warmer Standorte (BNT = K131-GW00BK); G214-GU651L Artenreiches Extensivgrünland

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>- Entwicklung eines kleinräumigen Mosaiks aus schütter bewachsenen Stellen (Oberbodenabtrag auf bis zu 10% der Maßnahmenfläche) und wüchsigeren Bereichen. Bereichsweise werden zur Erhöhung der Struktur ergänzende Strukturelemente (Wurzelstöcke / Totholz, Sandlinsen und Steinschüttungen) angelegt.</p> <p>- Optimierung der Lebensraumkapazität für die Zauneidechse und Waldeidechse durch die Anlage ergänzender Habitatstrukturen in Verbindung mit Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel, eine möglichst hohe Variabilität von Vegetationshöhe, Bedeckung und Relief der Bodenoberfläche, Exposition und Neigung zu schaffen sowie Versteck-, Überwinterungs- und Reproduktionsstrukturen vorzuhalten.</p> <p><u>Teilflächen ohne Kompensationswirkung auch als Habitat für die Zauneidechse und Waldeidechse:</u></p> <p>- Umwandlung von nicht standortgerechten Wäldern zu standortgerechtem Waldgerste-Buchenwald durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• truppweise Entfernung von 70 % der Bäume. Ggf. Verbleib einzelner älterer Laubbäume, insbesondere

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

für das Straßenbauvorhaben

Datum: 24.02.2025

B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>potenzieller Habitatbäume und von der Umweltbaubegleitung als geeignet ausgewählter Einzelbäume</p> <ul style="list-style-type: none">• anschließende Pflanzung von gebietseigenen und standortheimischen Laubwaldbaumarten 1. Ordnung (standortheimische Gehölze des Waldgerste-Buchenwalds) in die entstandenen Lücken (Herkunftsgebiet Fränkische Alb bzw. südliche Frankenalb) <p>- Erhalt und Entwicklung der Waldbestände durch bestandsgemäße Pflege</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.9 4 A CEF	1+500 bis 1+550	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Schaffung und Aufwertung von Zauneidechsen-/ Waldeidechsenlebensraum vor Baubeginn - Die Teilflächen der Ausgleichsflächen 3 ACEF und 4 ACEF werden frühzeitig vor der Baufeldfreimachung erstellt und werden zum Beginn der Abfangaktion in Kombination mit den Ausgleichsflächen für Zauneidechsen aus dem Radwegebau in 2022 (damalige 3 ACEF) funktionsfähig sein. Eine Zäunung der Ersatzfläche mit für Reptilien nicht überkletterbarem Material während der Bauphase ist sinnvoll, um den Tieren eine Annahme der ungewohnten Umgebung zu erleichtern und Abwanderungen in ungeeignete Habitate zu verhindern. Bei an die Baustellen angrenzenden Flächen kommt zu diesem Reptiliensperrzaun ein ortsfester Zaun hinzu (2 V) - Der Zielzustand für das neu zu schaffende Habitat ist eine halboffene Landschaft, in der die einzelnen Biotoptypen mosaikartig verteilt sind. Zudem müssen im neuen Lebensraum alle erforderlichen Habitatrequisiten (Sonnplätze, Eiablagemöglichkeiten, Versteckplätze und Winterquartiere) für die Zauneidechse und Waldeidechse in ausreichender Ausformung und Anzahl vorhanden sein.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>- Für die Schaffung von Zauneidechsen-/ und Waldeidechsenhabitaten werden folgende Habitatflächen /- elemente als Zauneidechsenmodul (à ca. 10 qm Größe und mind. 15 m Abstand voneinander) angelegt bzw. entwickelt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Lesesteinhaufen (BNT= O21-ST00BK)• Natürliche und naturnahe vegetationsfreie/-arme Sandflächen (BNT=O421-SI00BK) und Initialvegetation trocken-warmer Standorte ggf. Ruderlafluren• randliche und in die Fläche eingestreute kleine Gebüsche/ lichte Hecken trocken-warmer Standorte (BNT= B111-WD00BK)• artenreiche Säume, Gras-/ Kraut- und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte (BNT = K132) <p>- Entwicklung eines kleinräumigen Mosaiks aus schütter bewachsenen Stellen (Oberbodenabtrag auf bis zu 10% der Maßnahmenfläche) und wüchsigeren Bereichen. Bereichsweise werden zur Erhöhung der Struktur ergänzende Strukturelemente (Wurzelstöcke / Totholz, Sandlinsen und Steinschüttungen) angelegt.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

für das Straßenbauvorhaben

Datum: 24.02.2025

B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>- Optimierung der Lebensraumkapazität für die Zauneidechse und Waldeidechse durch die Anlage ergänzender Habitatstrukturen in Verbindung mit Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel, eine möglichst hohe Variabilität von Vegetationshöhe, Bedeckung und Relief der Bodenoberfläche, Exposition und Neigung zu schaffen sowie Versteck-, Überwinterungs- und Reproduktionsstrukturen vorzuhalten.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.10 5 A CEF	0+500 bis 0+900	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Anlage oder Aufwertung von Lebensräumen für die Haselmaus (auf Maßnahmenflächen 6 A und 3 ACEF) - Umbau von Wald mit Anlage und Entwicklung eines lichten Waldbestands aus strukturreicher Kraut- und Strauchschicht mit beeren-/ nusstragendern, standortheimischen Sträuchern (z. B. Brombeere, Deutsches Geißblatt, Faulbaum, Weißdorn, Schlehe, Eberesche und Hasel) (L242-9130) zur Schaffung neuer Habitatstrukturen für Haselmäuse in den umgebauten o.g. Waldbestand. - Zusätzlich (langfristig) Erhöhung des Höhlenangebots: <ul style="list-style-type: none">• Installation von 10 Haselmauskästen/ Wurfboxen in zwei Gruppen zu je 5 Kästen (erst bei Erreichung von geeigneter Wuchshöhe der Anpflanzung) und Reisighaufen mit hohem Laubanteil (geeignet für Bodennester, Überwinterung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

für das Straßenbauvorhaben

Datum: 24.02.2025

B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11 6 A	0+800 bis 0+900	Ausgleichsmaßnahme	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Waldumbau und Entwicklung von artenreichem Dauergrünland</p> <p>– Extensivierung von Grünland durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schröpfschnitt in den ersten drei Jahren nach Anlage der Fläche • zweischürige Mahd (1. Schnitt Ende Juni und 2. Schnitt Mitte September), zu beachten: Abblühen des Bestands, Verbleib des Mahdgutes für 1 Woche auf der Fläche zum Aussamen mit anschließender Schonender Entfernung des Mahdgutes <p>– Umwandlung der Wälder zu standortgerechtem Waldgerste-Buchenwald durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Nadelbäume in flächigen Nadelholzblöcken und nicht standortheimischer Laubbäume. von 70 % der Bäume. Verbleib von standortheimischen Laubbäumen, insbesondere potenzieller Habitatbäume und von der Umweltbaubegleitung als geeignet ausgewählter Einzelbäume • anschließende Pflanzung von gebietseigenen und standortheimischen Laubwaldbaumarten 1. Ordnung (standortheimische Gehölze des Waldgerste-Buchenwalds) in die entstandenen Lücken (Herkunftsgebiet Fränkische Alb bzw. südliche Frankenalb)

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

für das Straßenbauvorhaben

Datum: 24.02.2025

B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<ul style="list-style-type: none">• Erhalt und Entwicklung der Waldbestände durch bestandsgemäße Pflege Erhalt und Entwicklung der Vorwaldbestände (W21) im Randbereich der Extensivwiese zu standortgerechtem Laubwald

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

für das Straßenbauvorhaben

Datum: 24.02.2025

B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.12 1 W/A	Externe Fläche Fl. Nr. 478 Gemarkung Hofstetten, Gemeinde Hitzhofen	Ausgleichsfläche/Ersatz- aufforstung	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Neubegründung (Erstaufforstung) eines Waldmeister-Buchenwaldes (nach Waldrecht und Naturschutzrecht)</p> <p>Neubegründung von Waldmeister-Buchenwald mit 5-10 m breiten gebuchtet ausgeformtem gestuften Waldrand (mesophiles Gebüsch B112-WX00BK) auf vormaligen Acker und mäßig extensiv genutztem, artenarmen Grünland:</p> <p>– Pflanzung gebietseigener und standortheimischer Arten (Herkunftsgebiet Fränkische Alb bzw. südliche Frankenalb)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines 5-10 m breiten gestuften Waldrandes durch Anpflanzung von gebiets- und standortheimischen Straucharten und kleinkronigen Bäumen (Bäume II. und III. Ordnung, z. B. Hasel, Weißdorn, Hartriegel, Schwarzer Holunder, Brombeere, Geißblatt)

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.13 2 W/A	Siehe Unter- lage 9.1	Ausgleichsfläche/Ersatz- aufforstung	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Neubegründung (Erstaufforstung) eines Waldgersten-Buchenwaldes (nach Waldrecht und Naturschutzrecht) Auf der Fl. Nr. 1205/4 Gemarkung Pondorf, Gemeinde Altmannstein werden Waldlebensräume als Neuaufforstung geschaffen. Die Ersatzaufforstung wird mit der naturschutzrechtlichen Kompensation kombiniert umgesetzt. Dies entspricht auch dem § 8 Abs. 6 der BayKompV („Ausgleichserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG anzuerkennen, soweit sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.“)

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.1	0+000 – 3+260	Telekommunikationslinie	a) Deutsche Telekom a) b) Deutsche Telekom (E/U)	<p>Ab Bau-km 0+638 bis zum Ausbauende liegt eine Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom nördlich des Verkehrsraums der B 13 lfd. Nr. 1.1. Bei Bau-km 0+638 und Bau-km 2+995 wird die Bundesstraße von bestehenden Fernmeldeleitungen der Deutschen Telekom gequert.</p> <p>Die Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Im Abschnitt von Bau-km 0+000 bis 0+640 ist ein bestehendes Totkabel der Deutschen Telekom vorhanden. Dieses wird im Zuge der Maßnahme ausgebaut.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach §§ 125 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Spartenanlage obliegt auch zukünftig dem Versorgungsunternehmen.</p>

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.2	2+863	E-Freileitung	a) Main-Donau- Netzgesellschaft b) Main-Donau- Netzgesellschaft (E/U)	Die Bundesstraße 13 lfd. Nr. 1.1, der bestehende kombinierte Wirtschafts- und Geh- und Radweg sowie der Wirtschaftsweg lfd. Nr. 1.11 wird durch eine bestehende Freileitung der Main-Donau-Netzgesellschaft gekreuzt. Die Freileitung bleibt von der Baumaßnahme unberührt.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben
B 13, Eichstätt – Ingolstadt, 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Unterlage: 11

Datum: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.1	2+660 – 2+820	Bauzeitliche Lagerfläche	a) die jeweiligen Grundstücksei- gentümer b) die jeweiligen Grundstücksei- gentümer (E/U)	<p>Zur Abwicklung der Baumaßnahme sind in der Nähe des Baufeldes punktu- elle Lagerflächen für die Beprobung oder einstweilige Lagerung von Boden- material erforderlich.</p> <p>Die Flächen werden nach Fertigstellung der Maßnahme wieder in ihren ur- sprünglichen Zustand zurückversetzt und stehen dann den Eigentümern uneingeschränkt zur Verfügung.</p> <p>Folgende Fläche ist als Lagerfläche für die Beprobung und einstweilige La- gerung vorgesehen: Flur-Nr. 3530, Gmgk. Eitensheim</p> <p>Der vorübergehende Nutzungsentzug wird den Eigentümern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nach Entschädigung erstattet.</p> <p>Unterhaltungspflichtig: bauzeitlich: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung Endgültig: jeweilige Grundstückseigentümer gemäß Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10/4)</p>